

## Dienstreisen; Rechtsauskunft Regiokarte / Deutschland-Ticket

Anwendung für den Einsatz bei „**priesterlicher Ferienvertretung**“

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Monatskarte zur beruflichen und zur privaten Nutzung, führt dies zum sofortigen Zufluss von Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer mit der Karte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Der sofortige Zufluss von Arbeitslohn wird damit begründet, dass für die Nutzung der Karte weder einzelne Fahrten angezeigt noch weitere Fahrausweise eingelöst werden müssen. Die Karte verschafft dem Arbeitnehmer das uneingeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der Verbindungen des Verkehrsträgers.

Ersetzt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer mit Reisetätigkeit die Kosten einer Regiokarte / eines Deutschland-Tickets, um auf diese Weise selbst erstattungspflichtige Fahrtkosten für Dienstreisen zu sparen, gehört der Kostenersatz zu den steuerfreien Reisekosten. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass durch die Anschaffung der Regiokarte / des Deutschland-Tickets geringere Fahrtkosten für die Dienstreisen entstehen als bei Ansatz der normalen Einzelfahrscheine für alle dienstlichen Bahnfahrten (Vollamortisation). Die Anschaffung der Regiokarte / des Deutschland-Tickets für dienstliche Reisen des Arbeitnehmers muss für den Arbeitgeber wirtschaftlich günstiger sein. Nutzt der Arbeitnehmer die Regiokarte / das Deutschland-Ticket auch für private Fahrten, liegt kein steuerpflichtiger Kostenersatz vor, wenn ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers gegeben ist.

Bei der Regiokarte / dem Deutschland-Ticket führt die Möglichkeit der privaten Mitbenutzung also immer dann nicht zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn sich durch die Dienstreisen für den Arbeitgeber eine Kostenersparnis durch die Regiokarte / das Deutschland-Ticket ergibt, die größer ist als der ersetzte Preis für die Regiokarte / das Deutschland-Ticket selbst. Dabei bestehen keine Bedenken, den steuerfreien Arbeitgeberersatz zunächst aufgrund einer Prognose durchzuführen. Liegen die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Regiokarte / das Deutschland-Ticket zusammen mit den ermäßigt abgerechneten dienstlichen Fahrten unter den Fahrtkosten, die ohne die Regiokarte / das Deutschland-Ticket entstanden wären, gehört der Kostenersatz zu den steuerfreien Reisekosten. Durch die Kostenübernahme der Regiokarte / des Deutschland-Tickets entstehen für den Arbeitgeber im Ergebnis geringere Betriebsausgaben. Die Überlassung der Regiokarte / des Deutschland-Tickets erfolgt aufgrund der Prognoseentscheidung im überwiegend betrieblichen Interesse und stellt somit keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer die Regiokarte / das Deutschland-Ticket auch privat nutzen kann.

Tritt die prognostizierte Vollamortisation aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit) nicht ein, ist keine Nachversteuerung vorzunehmen. Das überwiegend eigenbetriebliche Interesse bei Einsatz der Regiokarte / des Deutschland-Tickets wird hierdurch nicht berührt.